auch meiner mitherben Nutz und frommen angewandt, deren es
sie auch hiermit vor mich und meine mitherben vor gebührlichen
quit, frey ledig und lossage. Des hinderstelligen Zwoelffhundert
Taller aber der Kauffsumb, sollen und wollen obengemelte
Kauffer, mir und meinen mitherben auff erstehen nemlich
Tagk Trium Regum des kunftigen 1568 Jares bey schleniger
vermeydlicher einwersung in solche erkaufte Guter oder dasselbe
einwyngkhen erlegen und benuchgsam bezalen.
Sonst aber ehergemelte Herr Burgermeister und Radtsmanne
auch ganze gemeind und Innwohner der Stadt Rudesheim
und alle ihre nachkommen, der gemelten geloubten landt
und dorffer, mit ihren zugehörungen, mit ihnen Vogteyen
Blesen und vorsatzk, hinfurder geruhlichen und unbeschwert bey
ihren genussen und gebrauchen mögen. Gelob und gerede
ich Uldell Frankstein der Junger an Stadt meines vaterns
auch vor mich und alle meine mitherben, als ein vorkauffer
gemelten Herrn Burgermeistern und Radtsmannen auch
ganze gemeind der Stadt Rudesheim und alle ihre nachkommen
der angezeigten landt und dorffer mit ihnen Vogteyen
Blesen und vorsatzk, vor allen anspruchigen Geistlichen und
weltlichen Mannigen und unmannigen Inlendischen und auß
landischen zu und anspruche, auch von wanne sie herkommen
und ihnen haben mögen, so offt es in noth der gewer vonnöth
dies sechs zu Recht und nach gewonheit dieses Marggrafthumbs
Oberkeytz eygent und geburet, ahne ihr kauffer zuthun auff
mein und meiner mitherben eygenen schaden, mühe und arbeit
zugewinnen, die als die kauffer dieselben volkommlichen zuver
treten und gantz schadloß zuhalten. Darfür ich dann auff
habenden christlichem eydtzell und wollenmacht, obengemelte
meines lieben vaterns Gütter und hoff, und sunsten alle andere
seine guter, so ich burgerecht alhie zu Rudesheim gelegen nichts
darinnen ausgeschlossen zu einem volligen Verstand und ge
wer schwerung gutwillig eingesagt und hiermit verschrieben
Also und dergestalt, Dass so die kauffer sechlichtlich auff den schal
aller zu und anspruche, so hochsteh dieselben erstreiten auch
von wanne sie herkommen mögen, solcher erkaufften landt

und dorffer halben, deren mögen, ganz schlechtung samb alle Gerichtz
und Recht darüber weren dieselben erstunden und erlangt, er
holen, und solche ihre erkaufte Dorffer ahne ihren schaden befreyen
Darwider ich noch meine mitherben in gar keinen weg wei
Mensch Sinne zuverhindern möglich, mit aber ahne kraft
nicht sein sollen noch wollen. Sondern Gelob und Gerede
hiermit vor mich und meine mitherben, bey guten trauen
und warren worten dieser kauffe und gewerschaffe in
allen Punkten und Artickeln stet, vest und unverbrüchlich
zuhalten, treulich und ungefehrlich. Des zu Urkund und
mehrern bekentnüß sein zwey kauffbriffe eines landts
gleichlichen und genarts und mit einer Ehbaren Rath zu
Rudesheim als kauffern clenerlichen gesigelt, und mit meinem
Vatterlichen Frankstein gewonlichen Pitschier, sich vor mich
und meine Mitherben freundlich besiegelt darin mich mit
eigener Hendt underschrieben. Der ich des Teils einen bunt
gedrückt mir und nachkommen wollen zu sich genommen
Geben und gegeben Nach Christi unsers Herren und erlösers
geburtt Tausent fünffhundert und im siebenundsechtzigsten
Jare am Tage Trium Regum Welcher war der 6 Januarij

Ich Uldell Frankstein der Junger bekenne mit
dieser meiner eigenen Handtschrifft dass ich auff
hiir geschriebenen kauffbrum keinen Ehbaren Rath
heute datto Zweiff hundert Taler die abgelegt
hab entpfangen. Darin ich sie hiermit quit frey
ledigk und lossage. Actum ahn tag Trium Regum
Anno 1567.